



STADT QUAKENBRÜCK BEBAUUNGSPLAN NR. 424 "WILHELMSTRASSE"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
 - - - Flurgrenze
 - Flurstück- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Im übrigen wird auf die Planzeichenschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

Wohngebäude mit Hausnummern

Wirtschaftsgebäude, Garagen

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mischgebiet (M₁, 2, 3 i.V.m. den Textlichen Festsetzungen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise

- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 424
- Grenze des Ursprungsplanes
- 10 kV-Erdkabel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Nutzungsregelungen

- a) In dem mit M₁ gekennzeichneten Mischgebiet sind gemäß § 1 (4) Nr. 1 Wohngebäude i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 nicht zulässig.
- b) In dem M₁ bezeichneten Gebiet kann gem. § 17 (5) BauNVO als Ausnahme eine Überschreitung der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

§ 2 Zahl der Vollgeschosse

Die festgesetzten Geschosszahlen können um zusätzlich 1 Vollgeschosß überschritten werden, wenn aufgrund der vorhandenen Bausubstanz schon eine Überschreitung der im nebenstehenden Plan festgesetzten Höchstzahl vorliegt (gem. § 31 (1) BauGB). Darüberhinaus ist eine Überschreitung der festgesetzten Geschosszahl um ein zusätzliches Vollgeschosß als Ausnahme zulässig, wenn es sich um ein Dachgeschosß im Sinne des § 4 (2) NBauO handelt.

TEXTLICHE HINWEISE

1. Die Örtl. Bauvorschriften über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 42 "Innenstadt" der Stadt Quakenbrück in der Fassung vom 23.05.1978 treten außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfüllt werden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 42 "Innenstadt", Teilplan F tritt mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 424 außer Kraft, soweit er durch dessen Geltungsbereich erfüllt wird.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan Nr. 424 "Wilhelmstraße" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Quakenbrück, den 23.5.89

Ratsvorsitzender



Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.06.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.08.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ~~01.06.1988~~ 17.03.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 26.07.1989

Katasteramt Osnabrück

gez. Krumholz

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG Feldkamp - Lubenow - Witschel Rehmstraße 13 Tel. 0541/83003 4500 Osnabrück

Osnabrück, den 23.05.1989

gez. Lubenow
Lubenow, Bauassessor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.10.1988 bis 28.11.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 23.5.89



Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.05.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 23.5.89



Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis angezeigt worden.

Der Landkreis hat mit Verfügung vom Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Quakenbrück, den

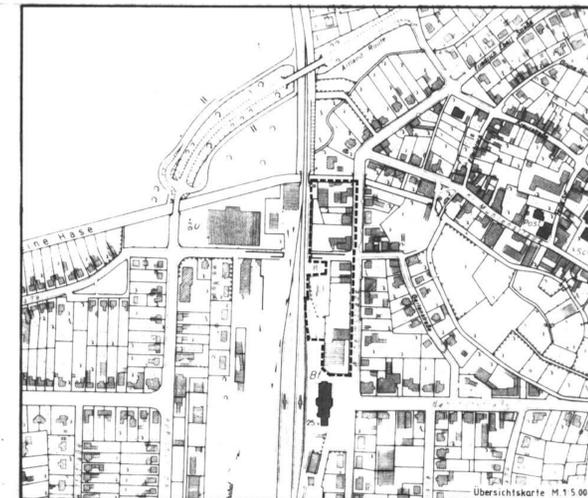
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Quakenbrück, den

Stadtdirektor



Übersichtskarte M 1:5.000

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 2000
Gemarkung Quakenbrück Flur 13
Feldvergleich vom 17.3.88 Az.: V 2044/88
Katasteramt Osnabrück, den 1.8.1988

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187.); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

STADT QUAKENBRÜCK Bebauungsplan Nr. 424 "Wilhelmstraße"

Maßstab 1: 1000